

Besondere Bedingungen Hausratversicherung Schutzbrief (BB Hausrat Schutzbrief 2022)

Formular 1067 – Stand 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|------|---|------|--|
| § 1 | Vertragsgrundlagen | § 11 | Notheizung |
| § 2 | Leistungsanspruch | § 12 | Schädlingsbekämpfung |
| § 3 | Versicherte Personen | § 13 | Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern |
| § 4 | Versicherungsort | § 14 | Kinderbetreuung im Notfall |
| § 5 | Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung | § 15 | Unterbringung von Tieren im Notfall |
| § 6 | Schlüsseldienst im Notfall | § 16 | Ausfall der versicherten Wohnung |
| § 7 | Rohrreinigungs-Service im Notfall | § 17 | Bewachungs-Service |
| § 8 | Sanitär-Installateur-Service im Notfall | § 18 | Kündigung |
| § 9 | Elektro-Installateur-Service im Notfall | § 19 | Beendigung des Hauptvertrags |
| § 10 | Heizungs-Installateur-Service im Notfall | | |

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (VHB 2022), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Leistungsanspruch

Für den Anspruch auf Leistungen des Schutzbriefs ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung durch einen vom Versicherer beauftragten Dienstleister organisiert wird.

Die eingetretenen Schadenfälle sind daher unverzüglich der Notrufzentrale unter der Telefonnummer 00800 81 82 5000 zu melden.

§ 3 Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu.

Als Familienangehörige gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebenspartner und Lebensgefährten und deren Kinder.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können die Leistungen auch für Mieter erbracht werden. Die Meldung und Geltendmachung einer Leistung steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Die Leistungspflicht besteht nur insoweit, wie der Mieter Zutritt in die Wohnung ermöglicht.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb von Deutschland für

1. die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung (Hauptwohnsitz) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller und Speicherräume, sowie Garagen, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.
2. das im Versicherungsschein bezeichnete Ein- und Zweifamilienhäuser wenn mindestens eine Wohneinheit vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird (Hauptwohnsitz). Versicherungsschutz besteht für das gesamte Gebäude.
3. Im Falle des Umzugs geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung bzw. das neue Einfamilienhaus über. Bei Umzug ins Ausland erlischt der Versicherungsschutz des Schutzbriefes nach beendetem Umzug.

§ 5 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigung

Die maximale Entschädigung pro versicherter Leistung (§§ 6 bis 15) beträgt 500 EUR. Die Leistungen sind auf insgesamt 1.500 EUR innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt.

§ 6 Schlüsseldienst im Notfall

1. Anspruch auf einen Schlüsseldienst besteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht in den Versicherungsort nach § 4 gelangen oder diesen nicht verlassen kann, weil
 - a) der Schlüssel für die Hauseingangs- oder Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) er sich in seiner Wohnung oder Gebäude versehentlich aus- oder eingesperrt hat.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Tür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.

§ 7 Rohrreinigungs-Service im Notfall

Anspruch auf den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma besteht, wenn Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

1. die Ursache für die Rohrverstopfung außerhalb des Versicherungsorts nach § 4 liegt,
2. die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

§ 8 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebes besteht
 - a) bei einem Defekt einer Armatur, eines Boilers oder einer Spülung des WC, Bidets oder des Urinals,

b) wenn am Haupthahn der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4) das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,

c) bei Unterbrechung der Kalt- oder Warmwasserversorgung.

2. Der Versicherer übernimmt die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4).

§ 9 Elektro-Installateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes besteht bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4).
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Computer, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik,
 - b) die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

§ 10 Heizungs-Installateur-Service im Notfall

1. Anspruch auf den Einsatz eines Heizungs-Installateur-Betriebes besteht, wenn aufgrund
 - a) von Defekten an zugehörigen Thermostatventilen Heizkörper nicht in Betrieb genommen werden können;
 - b) eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer übernimmt die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers. Materialkosten werden nicht übernommen.
3. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für
 - a) die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren;
 - b) die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - c) die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4).

§ 11 Notheizung

1. Anspruch auf bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte besteht, wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service nicht zeitnah möglich ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

§ 12 Schädlingsbekämpfung

1. Bei Befall der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4) durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, besteht Anspruch auf eine Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
2. Der Versicherer übernimmt keine Leistungen für den Befall durch Schädlinge, der bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

§ 13 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

1. Es besteht Anspruch auf fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- oder Hornissennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung oder des versicherten Gebäudes (§ 4) befinden.

2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Bienen oder Hornissen-nests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

§ 14 Kinderbetreuung im Notfall

1. Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.
2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 15 Unterbringung von Tieren im Notfall

1. Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.
2. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 16 Ausfall der versicherten Wohnung

Wird der Versicherungsort nach § 4 durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder weitere Elementargefahren unbewohnbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (z. B. Hotel, Pension, Mietwohnung). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.

§ 17 Bewachungs-Service

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den Versicherungsort nach § 4 Sicherungsmaßnahmen erforderlich, organisiert der Versicherer

1. die provisorische Sicherung der Hauseingangs- oder Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst oder
2. eine provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasureibetrieb oder
3. die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

§ 18 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung Hausratversicherung Schutzbrief (BB Hausrat Schutzbrief 2022) kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 19 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen Hausratversicherung Schutzbrief (BB Hausrat Schutzbrief 2022).